

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 11. —

---

(No. 1248.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27ten April 1830., wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer.

Auf Ihren Bericht vom 31sten März c. bestimme Ich, daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner Order vom 12ten April 1822. geführten Disziplinar = Untersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden seyn würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder, wegen sonst vermindeter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung, oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte, oder Pensionbetrage, als denselben außerdem gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll. Sie haben diese Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27ten April 1830.

**Friedrich Wilhelm.**

In  
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein

---